



seit 1558

Verkündungsblatt

Nr.: 6/2011

Datum: 23.09.2011

| | Inhalt | Seite |
|------------|--|--------------|
| 29.06.2011 | Erste Änderung der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 29. Juni 2011 | 74 |
| 29.06.2011 | Erste Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science vom 29. Juni 2011..... | 75 |
| 27.07.2011 | Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Slawistik – Schwerpunkt Westslawistik als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 27. Juli 2011..... | 76 |

**Erste Änderung
der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Biogeowissenschaften
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 29. Juni 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 237), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 7/2009, S. 322). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 16. Juni 2011 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 28. Juni 2011 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 29. Juni 2011 genehmigt.

**Art. 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Text wird zum Absatz 1.

b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In das Bachelor-Studium kann nach ordnungsgemäßem Studium von vier Semestern der Zusatzschwerpunkt „Angewandte Umweltwissenschaften“ integriert werden, der aus einem kooperativ vereinbarten Modulangebot der Fachhochschule Jena und der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Umfang von 60 LP besteht. Abs. 1 Sätze 2 und 3 geltend entsprechend. Auf Antrag des Kandidaten wird über den Zusatzschwerpunkt ein gesondertes Zertifikat ausgestellt. Näheres zum Zusatzschwerpunkt „Angewandte Umweltwissenschaften“ wird in einer speziellen Studienberatung vereinbart.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei Belegung des Zusatzschwerpunktes „Angewandte Umweltwissenschaften“ gemäß § 10 Abs. 2 verlängert sich die Frist für das dritte Studienjahr um ein Jahr.“

b. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Satz 3 und 4.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gem. Art. 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft.

Jena, 29. Juni 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)
mit dem Abschluss Master of Science
vom 29. Juni 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S. 140). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 18. Mai 2011 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 28. Juni 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 29. Juni 2011 genehmigt.

**Artikel 1:
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Aktuell handelt es sich um folgende Schwerpunkte:

- Accounting, Taxation and Capital Markets
- Corporate Governance: Management and Corporate Control
- Decision & Risk
- Intercultural Management
- Strategy, Management and Marketing
- Supply Chain Management
- Education, Labour Relations and Employment
- Managing International Enterprises (Schwerpunkt in Kooperationsstudiengängen)“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Angebot gem. § 4 Abs. 2 ist ein funktionsübergreifender Studienschwerpunkt zu wählen, in dem mindestens 56 LP zu erwerben sind.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Studierende, die den Studienschwerpunkt ‚Managing International Enterprises‘ wählen, haben von den insgesamt zu erbringenden 120 Leistungspunkten mindestens 60 LP an der Friedrich-Schiller-Universität zu absolvieren.“

**Artikel 2:
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Jena, den 29. Juni 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Studienordnung der Philosophischen Fakultät
für das Fach *Slawistik – Schwerpunkt Westslawistik als Ergänzungsfach*
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 27. Juli 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Ergänzungsfach folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 09. Februar 2010 beschlossen, der Senat hat am 18. Mai 2010 der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor hat die Ordnung am 27. Juli 2011 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im *Ergänzungsfach Slawistik – Schwerpunkt Westslawistik* in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines Deutsches Sprachdiplom) nachweisen.

**§ 3
Sprachanforderungen und -nachweise**

(1) Vorkenntnisse in Polnisch sind nicht erforderlich.

(2) Bis zum Abschluss des Studiums sind Kenntnisse in einer weiteren (nicht-slawischen) Fremdsprache auf B1 Niveau nachzuweisen.

**§ 4
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Das berufsqualifizierende Ergänzungsfach *Slawistik – Schwerpunkt Westslawistik* hat zum Ziel, Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf Sprache, Literatur und Kultur Polens in ihren historischen und gegenwärtigen Erscheinungsformen zu vermitteln.
- (2) Ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss befähigt zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem entsprechenden in- oder ausländischen Masterstudiengang.
- (3) Aufgaben für Absolventinnen und Absolventen des Studienganges finden sich bei international tätigen Unternehmen, im Presse- und Verlagswesen, in Redaktionen von Hörfunk und Fernsehen, in der Erwachsenenbildung sowie in überstaatlichen, einzelstaatlichen bzw. nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen, die sich mit Polen befassen.
- (4) Das Studium des Bachelors *Slawistik – Schwerpunkt Westslawistik* ist auch für ein Teilzeitstudium geeignet.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTAS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches *Slawistik – Schwerpunkt Westslawistik* in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium des Ergänzungsfaches *Slawistik – Schwerpunkt Westslawistik* umfasst Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten. Es werden je zwei Module im Umfang von 10 LP in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft (= 40LP) erbracht. In der Sprachpraxis Polnisch müssen vier Module/ Kurse à 5 LP (= 20 LP) belegt werden.
- (4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7 Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8 Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Die Studienfachberatung zu den Bachelorstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Slawistik durchgeführt.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

Jena, 27. Juli 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena